Neubau eines Doppelhauses – Gemeine Pittenhart, Flur Nr. 1231/4

Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Auftraggeber 1	Gemeinde Pittenhart – VG Obing Kienberger Straße 5 83119 Obing
Auftraggeber 2	Herr Matthias Linke Seilerberg 3 83370 Seeon
Auftragnehmer	Dipl. Biol. Ralph Hildenbrand Hauptstraße 13 82234 Weßling Tel.: 08153 - 1769 ralph@gutachten-hildenbrand.de www.gutachten-hildenbrand.de
Bearbeitung	Dipl. Biol. Ralph Hildenbrand
Stand	21.06.2021

Inhalt

1. Einleitung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Datengrundlagen 3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 4
2. Untersuchungsgebiet 4
3. Abschätzung der möglichen Eingriffswirkungen 7
4. Ermittlung des zu relevanten Artenspektrums 8
5. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial 9
5.1 Rechtliche Vorgaben aus dem BNatSchG 9
5.2 Zauneidechse 12
5.3 Neuntöter (exemplarisch für Brutvögel) 13
5.4 Fledermäuse 14
6. Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 15
7. Literaturverzeichnis 16
8. Fotodokumentation 18

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück der Flur-Nr. 1231/4 der Gemarkung Pittenhart ist der Neubau eines Doppelhauses geplant. Bei der Genehmigung und Umsetzung des Vorhabens konnte seitens der für die diesbezüglich zuständigen unteren Naturschutzbehörde Traunstein ein Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorab nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das zu erwartende artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wurde daher vom Auftragnehmer in dem vorliegenden Fachbericht prognostiziert und bewertet.

Im vorliegenden Bericht werden demnach:

- die Ergebnisse der Übersichtsbegehung sowie der Begehung zur Bewertung der Habitatqualität für die Zauneidechse dargestellt und bewertet
- die artenschutzrechtlich relevanten Wirkprozesse des Vorhabens dargestellt
- das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum ermittelt, das im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten ist
- Empfehlungen zum weiteren Vorgehen formuliert, insbesondere zur Erforderlichkeit weiterer Erhebungen

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Übersichtsbegehungen am 09.02.2021
- Begehung zur Bewertung der Habitatqualität für die Zauneidechse am 11.06.2021
- aktueller Auszug der Datenbank zur Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt [LfU 2021A], Stand Februar 2021
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung - Internet-Arbeitshilfe des LfU, Stand Februar 2021, letzter Datenimport am 31.07.2018 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2021B)

- Beschreibung des Bauvorhabens mit Grundriss und Ansichten sowie Lageplan (schriftl. von Hr. Matthias Linke und Zimmerei Reiter GmbH)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die zuletzt am 20.August 2018 aktualisierten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ der Obersten Baubehörde Bayern (Az.: G7-4021.1-2-3). Bei der Verwendung von Rechtsbegriffen wurden die von der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2010) empfohlenen Begriffsbestimmungen verwendet. Die verwendete Gesetzesgrundlage ist das am 01.03.2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG], das zuletzt durch ein Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) mit Wirkung vom 13.03.2020 geändert worden ist.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet [UG] liegt im Haupt-Naturraum D66 „Voralpines Hügel- und Moorland“ (SSYSMANK 1994) bzw. des Naturraumes 038 „Inn-Chiemsee-Hügelland“ (MEYNEN ET AL. 1952-63) im Landkreis Traunstein. Faunistisch liegt das Gebiet in der Naturraumeinheit „Voralpines Hügel- und Moorland und Alpen (Av/A)“, floristisch liegt es in der Florenregion Moränengürtel (M). Es umfasst die Flur-Nummer 1231/4 der Gemarkung Pittenhart, Gemeinde Pittenhart sowie den nordwestlich angrenzenden Hügel. Im Norden und Osten wird das UG von der Kreisstraße TS 22 begrenzt, im Süden grenzt der Ortsbereich Oberbrunns mit lockerer Wohnbebauung an. An der Oberkante des steilen gehölzbestandenen Hanges westlich des Eingriffsbereichs befindet sich eine kleinere Wiese. Im weiteren Umfeld um das UG befinden sich neben Siedlungsraum vergleichsweise strukturreiche Offenlandschaften, landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder.

Zur Bewertung der Eingriffswirkungen wurde am 09.02.2021 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, speziell zur Bewertung der Habitatqualität für die Zauneidechse wurde diese ergänzt durch eine Begehung am 21.06.2021 (vgl. auch Kap. 8 – Fotodokumentation). Letztere erfolgte bei nahezu idealen Eidechsenwetter (20° C, leicht bewölkt, in den Vortagen unbestimmteres kühleres Wetter). Trotz gezielter Suche konnten weder im Eingriffsbereich noch im Umfeld z.B. an der Wiese auf der Hangoberkante Eidechsen nachgewiesen werden.

Der unmittelbare Eingriffsbereich liegt in einer ehemals als Schafweide genutzten Wiese. Außerhalb des Baufeldes befinden sich in der Wiese auch einige (jüngere) Einzelbäume. Westlich der Wiese grenzt ein an einem steilen Hang liegendes Feldgehölz an. Dieses wurde als „Ranken bei Ober- und Niederbrunn“ mit der Biotop-Id 8040-0036-003 im Jahr 1996 mit dem Haupt-Typ „naturnahes mesophiles Gebüsch“ (Anteil von 68 %) ausgewiesen. Weitere Biotoptypen umfassen ein naturnahes Feldgehölz und einen sehr kleinen Anteil trockener Initialvegetation (2 %). Die Abgrenzung der biotopkartierten Fläche ist aus aktueller Sicht vermutlich nicht gänzlich flächenscharf korrekt, da Teile des Feldgehölzes ausgespart sind und andere Bereiche wie die ehemalige Schafweide im Eingriffsbereich oder ein bebauter Bereich westlich des UG keine ausweisungswürdigen Biotoptypen beinhalten.

Eine Übersicht über das UG ist der nachfolgenden Abb. 1 zu entnehmen.

Datengrundlage © 2021 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies

3. Abschätzung der möglichen Eingriffswirkungen

Die möglichen Eingriffswirkungen wurden anhand der verfügbaren Informationen zum Bauablauf abgeschätzt. Sollten sich wesentliche Änderungen gegenüber dem hier beschriebenen Vorgehen ergeben, so müssten diese ebenfalls auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz geprüft werden. Nachfolgend soll das Bauvorhaben anhand der verfügbaren Informationen kurz beschrieben werden:

- Auf der Flur Nr. 1231/4 ist der Neubau eines Doppelhauses zur Wohnnutzung vorgesehen. Das Gebäude wird so nah wie möglich an dem östlichen Grundstücksrand errichtet (Abstand von 3 Meter zur Flurgrenze). Der Rechteckige Baukörper ist ca. 16 Meter lang und 8 Meter breit. Das Gebäude wird mit Keller und zwei Etagen errichtet, die Firsthöhe erreicht 6 Meter.

- Der Gebäudestil passt sich dem dörflichen Umgebungsbild an und ist durch im 1. Stock holzverkleidete Fassaden und traditionelle 1- bzw. 2-flügelige Fenster mit Holzsprossen gekennzeichnet.

- Der Baukörper befindet sich ausschließlich im ebenen Grundstücksteil. Baumrodungen sind aktuell für die Gebäudeerrichtung nicht vorgesehen, auch ein Eingriff in die westlich angrenzende Gehölzbestandene ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen artenschutzrechtlich relevanten Eingriffswirkungen, die gemäß der aktuell vorgesehenen Umsetzung zu erwarten sind, werden nachfolgend zusammengefasst:

- <u>Rodungen und Bodeneingriffe im Zuge der Baufeldfreimachung:</u> Im Zuge der Baufeldfreimachung könnten Gehölze geschädigt (z.B. durch Wurzelverletzungen) oder gerodet werden. Im westlich angrenzenden Steilhang ist auch älterer Baumbestand mit Potenzial für Lebensstätten von streng geschützten Vogel- und Fledermausarten vorhanden. Zudem könnten Bäume außerhalb des engeren Baufeldes bei einer Prüfung der Verkehrssicherheit als kritisch eingestuft werden, wenn z.B. die Gefahr von Astbruch bzw. umstürzenden Bäumen besteht. Wären hiervon Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse betroffen, so könnten Verletzungen, Tötungen oder Störungen von Fledermäusen erfolgen. Zudem muss in diesem Fall geprüft werden, ob die zerstörten Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ihre Funktion weiterhin erfüllen können. Gleiches gilt für die Lebensstätten von Brutvögeln.

- Flächenverluste: Durch das Bauvorhaben wird ein Teil der Wiese auf dem Grundstück dauerhaft überbaut und versiegelt. Zudem kann es baubedingt zur temporären Inanspruchnahme weiterer Bereiche durch Lagerflächen, Abstellflächen oder sonstigen Arbeitsflächen kommen. Hier kann es auch zu längerfristigen Veränderungen z.B. durch Bodenverdichtung kommen. Da sowohl die Baustelleneinrichtungsflächen als auch die Zufahrten über die östliche Straße erfolgen können ist hiervon aber ebenfalls nur die Wiese und keine höherwertigen Flächen wie z.B. die westliche Böschung betroffen.

- Beleuchtung: Durch neue dauerhafte Beleuchtungen können Auswirkungen auf das Nahrungsangebot (Insekten) und die Jagdgebietseignung / Vernetzungsfunktion (Meidung von Licht z.B. durch viele Fledermausarten) entstehen, die artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Eine hier relevante Beleuchtung ist durch das Vorhaben aber nicht vorgesehen.

- Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Glasflächen: Aufgrund der Detailgestaltung der Fenster und sonstigen Glasflächen ist kein erhöhtes Risiko für Vogelschlag durch das Vorhaben erkennbar.

4. Ermittlung des zu relevanten Artenspektrums

Im unmittelbaren Eingriffsbereich, d.h. der ehemals als Schafweide genutzten Wiese, sind keine Kernlebensräume streng geschützter Arten zu erwarten. Zwar kann diese als Teillebensraum, z.B. als Nahrungsfläche von im Umfeld brütenden Vögeln, genutzt werden, es sind aber weder Lebensstätten streng geschützter Arten im Baubereich zu erwarten noch kann diesem eine essenzielle Funktion für umliegende Lebensstätten zukommen. Da zudem keine Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen, ist eine unmittelbare und direkte Beeinträchtigung streng geschützter Arten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Es können allerdings indirekte Wirkungen durch das Vorhaben eintreten, die artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen haben:

- Durch den Baukörper kommt es zu einer Verschattung des westlich angrenzenden gehölzbestandenen Steilhanges. Dieser kann von der streng geschützten **Zauneidechse** als Lebensraum genutzt werden. Eine Funktion als Kernlebensraum ist mangels der Verfügbarkeit ausreichender Mikrohabitate (v.a. Sonnplätze) zwar nicht zu erwarten, Einzeltiere oder wandernde Tiere können insbesondere am Übergang zwischen Wiese und Gehölz und Hangfuß aber mehr oder

weniger regelmäßig vorkommen, weshalb die Art hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu prüfen ist.

- Durch die Bautätigkeiten kann es zu Störungen (akustisch und optisch) kommen, die im Umfeld brütende Vogelarten betreffen. Obwohl das UG nahe des Siedlungsraumes liegt und zudem durch die nahe verlaufende Straße beeinträchtigt ist, können auch störungsempfindlichere Arten wie z.B. der 2007 ca. 130 Meter nördlich des geplanten Gebäudes brütende **Neuntöter** durchaus im Umfeld vorkommen. Anhand dieser Art ist daher beispielhaft die artenschutzrechtliche Betroffenheit der im Umfeld brütenden Vogelarten zu prüfen.

- Obgleich derzeit keine Baumfällungen vorgesehen sind, sollte vorsorglich geprüft werden, inwieweit **baumbewohnende Fledermausarten** betroffen sein können, falls Bäume z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers oder baubedingt gerodet werden müssen.

5. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

5.1 Rechtliche Vorgaben aus dem BNatSchG

Alle heimischen Tier- und Pflanzenarten, die im Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geführt sind, gelten als gemeinschaftsrechtlich streng geschützt. Gleiches gilt für alle wildlebenden, heimischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL bzw. Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Lebensstättenschutz

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen […]

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."

Kommentierung: Das Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass ein Verstoß dagegen nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen (BT-Drs. 16/ 5100, S. 12). Soweit erforderlich, dürfen hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden. Für eine Anerkennung dieser Maßnahmen ist jedoch eine besonders hohe Prognosesicherheit erforderlich. Verbleibende Restunsicherheiten können ggf. durch ein Monitoring und entsprechend festgelegten Maßnahmen zur weiteren Nachbesserung abgefangen werden.

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Kommentierung: Das Verbot findet bei der Vorhabensprüfung nur bei den gemäß Verfahrenshinweise im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) Pkt.2 „saP- relevanten“ Tierarten Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Lediglich national streng geschützte Tierarten bleiben daher außer Betracht. Das Verbot gilt nur in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG genannten Zeiträumen. Das Verbot ist nicht individuenbezogen zu interpretieren. Maßgeblich sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population einer Art führen.

Zugriffsverbot (Verbot des Fangs, der Tötung und der Verletzung)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
   […]“

Kommentierung: Im BNatSchG wird nicht mehr zwischen allgemeinen Tötungen (z.B. Kollisionen im Straßenverkehr) und Tötungen im Zuge der Beseitigung von Lebensstätten unterschieden. Demnach ist im Einklang mit der vergangenen Rechtsprechung das Tötungs- und Verletzungsverbot generell ein auf das Einzelindividuum abgerichteter Bezug anzusetzen. Eine generelle Privilegierung wie in vergangenen Versionen des BNatSchG im Zuge der Beseitigung von Lebensstätten vorgesehen, ist nicht zulässig (vgl. z.B. Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10). Dennoch sieht das BNatSchG für bestimmte Szenarien eine Legalausnahme von den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. So führt ein verbleibendes Restrisiko der Tötung und/oder Verletzung streng geschützter Arten nicht einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes, wenn sich nach der Berücksichtigung aller durchführbaren anerkannten Schutzmaßnahmen ergibt, dass das verbleibende Restrisiko nicht zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos führt. Obwohl hier aktuelle Urteile zur genauen Interpretation dieser Legalausnahme noch ausstehen, ist davon auszugehen, dass für diese Beurteilung ein besonders guter Kenntnisstand bezüglich des Zustandes der lokalen Population notwendig ist und dieser in der Regel durch „worst-case“ Betrachtungen nicht gegeben sein dürfte. Zudem wird aktuell davon ausgegangen, dass der Maßstab einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für das Gesamtvorhaben und nicht für einzelne Wirkprozesse abzuschätzen ist. Außerdem sieht das Gesetz nun vor, dass Zugriffe auf streng geschützte Tierarten z.B. im Zuge einer Umsiedlung nicht mehr gegen das Zugriffsverbot verstoßen.

5.2 Zauneidechse

Eine direkte Beeinträchtigung von Lebensräumen der Zauneidechse und somit auch eine unmittelbare Verletzung oder Tötung z.B. während der Baufeldfreimachung kann ausgeschlossen werden. Allerdings kommt es zu einer Verschattung des ostexponierten gehölzbestandenen Steilhanges durch den Baukörper des Wohnhauses. Aufgrund der fehlenden Verzahnung der für die Zauneidechse essenziellen Teilhabitate (Versteckmöglichkeiten, Sonnplätze, Eiablageplätze, Nahrungshabitate und Winterquartiere) ist die potenzielle Habitateignung in diesem Bereich allerdings als sehr suboptimal einzustufen. So fehlen u.a. am Übergang zwischen der höherwüchsigen Wiese und dem Hang rohbodenreiche Sonnplätze oder Sonderstrukturen wie z.B. Totholz. Auch an der westlichen Böschung zwischen der Schafweide und der Straße ist die Habitateignung sehr gering, da dieser sehr kleinräumige Bereiche durch

einen extrem verdichteten Boden gekennzeichnet ist, in dem keine potenzielle Verstecke z.B. in Mäuselöchern vorhanden sind. Da keine vollständige Erfassung erfolgt ist, sollte aber zumindest eine sporadische Nutzung des Böschungsfußes östlich des Baukörpers durch Einzeltiere z.B. auf Wanderungen in diesem Raum unterstellt werden. Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ist als gefährdete Art auf der Roten Liste in Bayern und deutschlandweit als Art der Vorwarnliste geführt. Im näheren Umfeld (1,5 km) um das UG sind nach Sekundärdaten keine Vorkommen bekannt, ein Vorkommen der insgesamt noch recht häufigen und weit verbreiteten Art ist aber vor allem entlang südexponierter Gehölzränder, an Bahnanlagen und in Abbau- bzw. Deponiebereichen im Umfeld nicht auszuschließen. Um diesen Verlust an potenziellem Lebensraum auszugleichen, wird daher empfohlen im räumlichen Zusammenhang durch die Anlage von zwei mind. 1 m³ großen Asthaufen in geeigneten möglichst besonnten Bereichen (z.B. am Böschungsfuß auf der ehemaligen Schafweide nördlich des Baukörpers oder auf der Wiesenfläche der Hangoberkante) neue geeignete Lebensräume für die Art zu schaffen. In diesem Bereich wurde bereits vor einigen Jahren durch den Grundeigentümer ein Steinhaufen als gezieltes Lebensraumelement für Reptilien angelegt. Unter Berücksichtigung dieser vorsorglichen Maßnahme kann eine Beeinträchtigung ggf. vorkommender (Teil-) Populationen ausgeglichen werden.

5.3 Neuntöter (exemplarisch für Brutvögel)

Innerhalb der Wiese des Baufeldes sind weder Lebensstätten von Neuntöter noch von anderen Brutvögeln zu erwarten (für Wiesenbrüter ist die Fläche zu klein und die Störwirkungen durch die angrenzenden Gehölze, Straßen und Strommasten zu hoch). Allerdings können v.a. im westlich angrenzenden Gehölz Vögel brüten. Dies betrifft ein relativ weites Artenspektrum von Arten des Siedlungsraumes, der Gehölze und des strukturreicheren Offenlandes. Beispielhaft für die artenschutzrechtliche Betroffenheit aller Art wird hier der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) behandelt, da dieser im Umfeld mehrfach nach Sekundärdaten belegt ist (z.B. an einem Lineargehölz ca. 130 Meter nördlich des UG) und vergleichsweise anspruchsvoll ist. Die Art ist in Bayern als Art der Vorwarnliste geführt (in Deutschland ungefährdet) und brütet in trockener und sonniger Lage in strukturreichen halboffenen Landschaften. Aufgrund der unmittelbaren Lage des Baufeldes neben einer regelmäßig befahrenen Staatsstraße und an einem Hangfuß und dem ohnehin schon südlich angrenzenden Siedlungsbereich ist die allgemein zu erwartende Störwirkung durch das Vorhaben als gering einzustufen. So wird im Angesicht der angrenzenden Gehölze, Strommasten und Gebäude kaum eine nennenswerte zusätzliche Kulissenwirkung durch das Vorhaben geschaffen.

Auch eine relevante Beeinträchtigung durch Streulicht kann anhand der Planung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an Glasscheiben, da die Planung nur kleine und unterteilte Scheiben vorsieht. Im Gegensatz zur bestehenden Wiese werden durch die Bebauung aufgrund der Bauweise mit viel Holzverkleidung vermutlich für einige Arten wie z.B. Sperlinge neue potenzielle Brutplätze entstehen. Es könnte aber vor allem durch den neu beginnenden Baubetrieb zu erheblichen Störungen kommen, wenn intensive Bautätigkeiten plötzlich nahe eines Brutplatzes einer Art wie dem Neuntöter aufgenommen werden. Um dieses auszuschließen, sollten daher die besonders störungsintensiven Arbeiten (vor allem der Beginn der Baufeldfreimachung) nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.06. jeden Jahres begonnen werden. Ein kleinräumiges Ausweichen z.B. an den Gehölzrand der Hangoberkante, an der aufgrund der Abschirmung durch den Steilhang die Bautätigkeit nicht mehr potenziell das Brutgeschäft erheblich stören kann, ist zudem in der strukturreichen Umgebung möglich, da hier keine Limitierung der Brutplätze anzunehmen ist.

5.4 Fledermäuse

Bei der Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde davon ausgegangen, dass keine älteren Bäume oder Gehölze durch das Vorhaben gefällt bzw. geschädigt werden. Sollte dieses z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung dennoch erfolgen müssen, so sind die Bäume vor Fällung durch einen Experten hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermaushabitatbäume zu bewerten (z.B. als Lebensstätte für Arten wie den Abendsegler, die Rauhautfledermaus oder die Mopsfledermaus). Sind potenziell geeignete Bäume betroffen, so müssen diese gesondert artenschutzrechtlich bewertet werden. Auf jeden Fall wäre ohne Fledermausuntersuchung eine Fällung nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und mit Begleitung einer ökologischen Bauaufsicht möglich. Zudem müsste die Funktion der potenziellen Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen (vorzugsweise Teilerhalt der Bäume mit relevanten Strukturen, Biotopbaumausweisung und Nistkastenausbringung in Kombination) gewahrt werden. Zum Schutz des Gehölzbestandes sollte daher während der Bauphase ein Biotopschutzzaun am Hangfuß errichtet werden.

6. Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Im unmittelbaren Eingriffsbereich sind keine Vorkommen streng geschützter Arten zu erwarten. Daher ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzials des Vorhabens insgesamt auch als überschaubar einzustufen. Da zur Bewertung der zu erwartenden Wirkungen nur Übersichtsbegehungen und keine gezielten Arterfassungen erfolgt sind, werden folgende Maßnahmen aber als erforderlich erachtet, um eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zweifelsfrei auszuschließen:

- Vorsorglich sind zwei Totholzhaufen von mind. 1 m³ Größe im nahen räumlichen Zusammenhang um das UG anzulegen, um einer (nur längerfristig sich potenziell auswirkenden) geringfügigen Habitatverschlechterung für die Zauneidechse durch die teilweise Verschattung des deutlich suboptimal geeigneten Steilhanges entgegenzuwirken. Vorzugsweise erfolgt die Anlage dieser Strukturen in möglichst besonnter Lage z.B. am Hangfuß nördlich des Baukörpers oder auf der Wiese an der Hangoberkante am Rand des biotopkartierten Feldgehölzes.

- Besonders störungsintensive Bautätigkeiten dürfen zur Vermeidung erheblicher Störungen von im Umfeld brütenden Vogelarten im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.06. jeden Jahres nur durchgeführt werden, wenn diese schon vor diesem Zeitraum begonnen haben.

- Der Baum- und Gehölzbestand im UG ist vollständig zu erhalten. Die Errichtung eines Biotopschutzzaunes um die Einzelbäume in der Wiese nördlich des Baufeldes und am Hangfuß des westlich liegenden Feldgehölzes wird empfohlen.

7. Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, 84 S., https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere Bayerns, 84 S., https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns, 22 S., https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021A): Artenschutzkartierung. - Datenbankauszug mit Stand vom Februar 2021.
http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021B): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung. Internet-Arbeitshilfe. - Stand 12.02.2021.
http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – 26 S,
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METZING, D.; GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – IN: METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (BEARB.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): S. 13 - 358.

MEYNEN, E., SCHMIDTHÜSEN, J., GELLERT, J., NEEF, E., MÜLLER-MINY, H. & J.H. SCHULTZE (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag).

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die "FFH-Richtlinie der EU". – Zeitschrift „Natur und Landschaft“ Jg. 69. 1994, Heft 9, Bonn-Bad Godesberg: S. 395-406.

8. Fotodokumentation

Bild 01: Blick von Norden auf das UG und das Baufeld

Bild 02: Übersicht über das Baufeld des Wohngebäudes (blaues Feld, mit Pfosten markiert)

Bild 03: Übersicht über den gehölzbestandenen und biotopkartierten steilen Hang westlich des Baufeldes

Bild 04: Blick von der Hangoberkante des Feldgehölzes hinunter auf das Baufeld

Bild 05: Detail der Struktur der ehemals als Schafweide genutzten Wiese im Baufeld

Bild 06: auf der Wiese oberhalb des Baufeldes wurde vom Grundstückseigner ein Steinhaufen u.a. als Habitatstruktur für Reptilien angelegt

Bild 07: Blick von Norden auf das UG und das Baufeld im Juni

Bild 08: Übersicht über den östlich des Baukörpers befindlichen Hangfußes des Feldgehölzes

Bild 09: Detail des Hangfußes mit größeren Beständen von Giersch, Brennnessel und Brombeere

Bild 10: Rohbodenbereiche fehlen in diesem Bereich völlig, die Vegetation ist allgemein sehr dicht und hoch

Bild 11: Potenzielle Sonnplätze, wie hier ein überwachsener Baumstumpf, sind nur punktuell und in deutlich suboptimaler Ausprägung vorhanden

Bild 12: Auch in der ehemaligen Schafweide selbst ist die Vegetation zu dicht um für Zauneidechsen als Lebensraum geeignet zu sein

Bild 13: Übersicht über die Böschung zwischen der ehemaligen Schafweide und der Straße

Bild 14: Durch die sehr starke Bodenverdichtung finden sich in diesem Bereich keinerlei Versteckmöglichkeiten für Eidechsen wie z.B. in Mäuselöchern

Bild 15: Möglicher Standort für die Totholzhaufen nördlich des Baukörpers am Böschungsfuß

Bild 16: Auch auf der Wiese in der Hangoberkante können Totholzhaufen in besonnter Lage sinnvoll angelegt werden

Bild 17: Blick von der Hangoberkante auf das Baufeld, das durch die dichte Vegetation und den Höhenunterschied visuell gut abgeschirmt liegt

Bild 18: Blick auf die strukturreiche Offenlandschaft nordöstlich des Baufeldes von der Wiese an der Hangoberkante aus (potenzieller Lebensraum für Vogelarten wie den Neuntöter)